



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

- Elektronische Post -

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Bundesverwaltungsamt, Referat S I 7

Bundespolizeipräsidium, Abteilung 6

Bundesministerium der Verteidigung, FÜSK I 3

nachrichtlich:

Deutscher Schützenbund

Bundesvereinigung der Sachverständigen für die  
Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen

Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger

Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt  
für Jagd- und Sportwaffen

**Betreff: Schießstandsachverständige**

hier: Auslaufen der Übergangsregelung des § 12 Abs. 6 AWaffV,  
Stellung von auf der Basis polizeilicher oder militärischer Rege-  
lungen als Schießstandsachverständige ausgebildeter Personen  
bei außerdienstlicher Tätigkeit

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3.  
September 2008

Aktenzeichen: KM 5 - 53100/44#5

Berlin, 19. Januar 2015

Seite 1 von 3

Anlage:

1. Bezugsschreiben

2. Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Hammerl vom 17. De-  
zember 2014

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-45400  
FAX +49(0)30 18 681-545400

km5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 (Anlage) hat Herr Ministerialdirektor Hammerl unter anderem darüber informiert, dass für die Überprüfung von Schießstätten neben den derzeit vorhandenen 47 öffentlich bestellten und vereidigten Schießstandsachverständigen (SSV) auch die auf Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen ausgebildeten Personen zur Verfügung stehen und dass für die zuständigen Behörden jederzeit die Möglichkeit besteht, diese Personen zur Überprüfung von Schießstätten heranzuziehen.

Dieser Hinweis hat zu Nachfragen geführt, ob die im Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. September 2008 (Anlage) vertretene Auffassung aufrecht erhalten wird. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als SSV ausgebildete Personen (s. § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV), wenn sie außerdienstlich Schießstände prüfen und abnehmen wollen, sich zusätzlich öffentlich bestellen und vereidigen lassen müssen.

Ich nehme diese Nachfragen zum Anlass klarzustellen, dass an der Rechtsauffassung aus dem Schreiben vom 3. September 2008 nicht festgehalten wird. § 12 Abs. 4 AWaffV erkennt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ (Nr. 1) und auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als SSV ausgebildete Personen (Nr. 2) gleichermaßen als anerkannte SSV nach Absatz 1 an. Ein Erfordernis einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung besteht auch für ein außerdienstliches Tätigwerden des in § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV bezeichneten Personenkreises nicht. Die Aufnahme einer außerdienstlichen Tätigkeit steht allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach Maßgabe der einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften.

Gesetzeswortlaut und Gesetzgebungsmaterialien liefern keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer zusätzlichen Qualifizierung des in § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV benannten Personenkreises in Gestalt der öffentlichen Bestellung und Vereidigung. In Bundestagsdrucksache 16/8224 (S. 20 f.) heißt es lediglich: "Die Ergänzung ermöglicht den Einsatz von Schießstandsachverständigen aus dem militärischen oder polizeilichen Bereich, deren Ausbildung insbesondere durch Dienstvorschriften und Erlasse geregelt ist, und stellt zugleich sicher, dass deren Fortbildung für die Tätigkeit als Schießstandsachverständige auf der Basis der Schießstandrichtlinien erfolgt."

Berlin, 19.01.2015  
Seite 3 von 3

Die Gleichstellungsentscheidung des Gesetzgebers bedarf auch unter Sicherheitsgesichtspunkten keiner Revision. Soweit die AWaffV eine öffentliche Bestellung und Vereidigung vorschreibt, ist Ziel der Regelung zum einen, den Zugang zu einer Sachverständigentätigkeit in einem besonders sicherheitsrelevanten Bereich einer Qualitätskontrolle zu unterstellen. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn die Ausbildung der SSV - wie im polizeilichen oder militärischen Bereich - durch Dienstvorschriften und Erlasse geregelt ist. Zum anderen soll ein angemessenes Aus- und Fortbildungsniveau der SSV sichergestellt werden. Da die Aus- und Fortbildung polizeilicher und militärischer SSV die wesentlichen Vorschriften der Schießstandrichtlinien mit umfasst, wird auch diesem Kriterium Rechnung getragen. Im Ergebnis sind beide Qualifizierungsalternativen des § 12 Abs. 4 AWaffV qualitativ ebenbürtig.

Vor diesem Hintergrund ist es in mehreren Ländern Praxis, bei der Überprüfung von Schießstätten insbesondere SSV aus dem polizeilichen Bereich im Wege der Amtshilfe heranzuziehen. Von diesen im Fall einer privaten Tätigkeit als SSV zusätzlich eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zu verlangen, würde einen bürokratischen Mehraufwand ohne erkennbaren Sicherheitszugewinn erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kluge